

Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

(TJPV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3, 6, 9 Absatz 5, 15 Absatz 2, 19, 21 Absatz 2, 22 Absatz 2, 29, 31 Absatz 6, 32 Absatz 2, 33 Absatz 1, 41 und 46 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom ...¹ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG),

verordnet:

1. Abschnitt: Rechtseinheiten ausländischen Rechts

Art. 1

¹ Folgende ausländische Rechtseinheiten sind Rechtseinheiten nach Artikel 2 Absatz 3 TJPG, sofern sich ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet:

- a. juristische Personen;
- b. andere Rechtseinheiten, für die Transparenzanforderungen nach den Referenzkriterien des *Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes* (Global Forum) gelten.

² Die Kategorien von Rechtseinheiten nach Absatz 1 sind in den nachstehenden Kapiteln der jeweiligen Länderberichte² des *Global Forum* über den Informationsaustausch auf Ersuchen aufgelistet:

- a. Gesellschaften: A.1.1 *Availability of legal and beneficial ownership information for companies*;
- b. Personengesellschaften: A.1.3 *Partnerships*;
- c. Stiftungen: A.1.5 *Foundations*;

¹ SR ...

² Abrufbar unter: https://www.oecd.org/en/publications/global-forum-on-transparency-and-exchange-of-information-for-tax-purposes_2219469x.html

d. sonstige Rechtseinheiten: *Other entities*.

³ Liegen keine Länderberichte des *Global Forum* vor, so können Berichte anderer intergouvernementaler Gremien oder nationaler Stellen verwendet werden, wenn sie von vergleichbarer Qualität wie die Länderberichte sind.

2. Abschnitt: Wirtschaftlich berechnete Person

Art. 2 Kontrolle durch Beteiligung

¹ Eine natürliche Person kontrolliert eine Gesellschaft dann durch Beteiligung, wenn sie letztendlich direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft beteiligt ist.

² Die Beteiligung ist indirekt gehalten, wenn sie über eine oder mehrere zwischengeschaltete natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften oder Trusts gehalten wird.

³ Eine indirekte Beteiligung ermöglicht der wirtschaftlich berechtigten Person die Kontrolle über eine Gesellschaft, wenn sie mindestens 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte einer oder mehrerer Zwischengesellschaften umfasst, die selbst direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Gesellschaft halten.

Art. 3 Kontrolle auf andere Weise

¹ Eine natürliche Person kontrolliert eine Gesellschaft dann auf andere Weise, wenn sie, direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, namentlich über das Recht oder die tatsächliche Möglichkeit verfügt:

- a. mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder oder vergleichbaren Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gesellschaft zu ernennen oder abzuwählen;
- b. ein Veto gegen die Entscheidungen der Gesellschaft einzulegen; oder
- c. Entscheidungen zu erwirken, die Gewinnausschüttungen der Gesellschaft bewirken.

² Die Kontrolle auf andere Weise umfasst zudem jede andere Art der Ausübung eines massgeblichen Einflusses innerhalb der Gesellschaft; je nach Eigenschaften der Gesellschaft und den Umständen kann dieser Einfluss namentlich durch die folgenden Mittel ausgeübt werden:

- a. formelle oder informelle Vereinbarungen mit Aktionärinnen, Aktionären, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern oder Vereinbarungen mit gleichwertigen Auswirkungen;
- b. Schuldinstrumente, wie Wandelanleihen oder partiarische Darlehen;
- c. Statuten oder gleichwertige Dokumente der Gesellschaft;
- d. Verbindungen zwischen Familienmitgliedern; oder

- e. Treuhandverhältnisse, unabhängig davon, ob sie formellen oder informellen Charakter haben.

³ Die Kontrolle auf andere Weise ist indirekt, wenn sie über eine oder mehrere zwischengeschaltete natürliche oder juristische Personen, Rechtseinheiten, Personengesellschaften oder Trusts ausgeübt wird.

Art. 4 Treuhandverhältnisse

¹ Als treuhänderisch tätiges Verwaltungsratsmitglied beziehungsweise treuhänderisch tätige Geschäftsführerin oder treuhänderisch tätiger Geschäftsführer gilt, wer die Funktion einer Verwaltungsrätin oder eines Verwaltungsrates beziehungsweise einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers in einer Gesellschaft schweizerischen Privatrechts in ihrem oder seinem Namen und auf fremde Rechnung ausübt.

² Als treuhänderisch tätige Aktionärin oder treuhänderisch tätiger Aktionär beziehungsweise treuhänderisch tätige Gesellschafterin oder treuhänderisch tätiger Gesellschafter gilt, wer in ihrem oder seinem Namen und auf fremde Rechnung die mit einem Gesellschaftsanteil an einer Gesellschaft schweizerischen Privatrechts verbundenen Vermögensrechte ausübt.

Art. 5 Handeln in gemeinsamer Absprache

In gemeinsamer Absprache handelt, wer seine Verhaltensweise im Hinblick auf den Erwerb einer Beteiligung, die Ausübung von Stimmrechten oder eine andere Weise der Kontrolle über die Gesellschaft mit Dritten durch einen Vertrag oder durch andere in organisierter Weise ergriffene Massnahmen abstimmt.

3. Abschnitt: Pflichten der Gesellschaft

Art. 6 Informationen über die Art und den Umfang der Kontrolle

¹ Die Gesellschaft muss für jede wirtschaftlich berechnigte Person die Informationen beschaffen, ob diese die Kontrolle:

- a. allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten ausübt;
- b. direkt oder indirekt ausübt;
- c. durch eine Beteiligung oder auf andere Weise ausübt.

² Kontrolliert die wirtschaftlich berechnigte Person die Gesellschaft durch eine Beteiligung, so muss die Gesellschaft zudem die Information beschaffen, ob diese Kontrolle auf einer Beteiligung beruht, die:

- a. mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent beträgt;
- b. über 50 Prozent und höchstens 75 Prozent beträgt;
- c. über 75 Prozent beträgt.

³ Kontrollieren mehrere Personen in gemeinsamer Absprache die Gesellschaft, so legt diese den Kontrollanteil fest, der von allen gemeinsam gehalten wird, und nicht die individuellen Anteile jeder einzelnen beteiligten Person.

Art. 7 Informationen über die Kontrollkette

¹ Die Gesellschaft muss Informationen über die Kontrollkette beschaffen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Es gibt zwischen den wirtschaftlich berechtigten Personen und der von ihnen kontrollierten Gesellschaft entweder einen Trust oder mindestens zwei zwischengeschaltete Personen, Rechtseinheiten oder Personengesellschaften.
- b. Es gibt ein Treuhandverhältnis in der Kontrollkette.
- c. Gegen mindestens eine ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen wurden Massnahmen zur Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Embargogesetzes vom 22. März 2002³ erlassen.

² In Zusammenhang mit der Kontrollkette muss die Gesellschaft die folgenden Informationen über die natürlichen Personen, Rechtseinheiten, Personengesellschaften oder Trusts, die Teil der Kontrollkette sind, beschaffen:

- a. bei natürlichen Personen: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten, Ort und Postleitzahl des Wohnsitzes sowie Wohnsitzstaat;
- b. bei Rechtseinheiten und Personengesellschaften schweizerischen Rechts:
 - 1. wenn vorhanden, die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010⁴ über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) und Firma oder Name;
 - 2. wenn keine UID vorhanden ist: Firma oder Name, Rechtsform sowie Ort und Postleitzahl des Sitzes;
- c. bei Rechtseinheiten und Personengesellschaften ausländischen Rechts: Firma oder Name, Rechtsform sowie Ort, Postleitzahl und Land des Sitzes und, wenn vorhanden, die UID oder eine gleichwertige ausländische Identifikationsnummer;
- d. bei Trusts: Name, Ort, Postleitzahl und Land des Sitzes und, wenn vorhanden, die UID beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Identifikationsnummer sowie die Rolle der Parteien in diesem Trust in Anwendung von Artikel 15 TJPG;
- e. bei natürlichen Personen, Rechtseinheiten und Personengesellschaften, die treuhänderisch tätig sind: nebst den Informationen nach Buchstaben a–c

³ SR 946.231

⁴ SR 431.03

auch, ob es sich bei den gemeldeten Personen um die Auftraggeberin oder den Auftraggeber oder die Treuhänderin oder den Treuhänder handelt.

Art. 8 Informationen über die Kontrolle auf andere Weise

Übt die wirtschaftlich berechnigte Person eine Kontrolle auf andere Weise aus, so muss die Gesellschaft zudem beschaffen:

- a. Informationen darüber, wie die Kontrolle ausgeübt wird; sie beschreibt die Kontrollmittel namentlich anhand der Kategorien nach Artikel 3 Absatz 1 oder 2;
- b. beruht eine Kontrolle nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e auf einer bestimmaren Beteiligung an der Gesellschaft: Informationen über den kontrollierten Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten gemäss den Schwellenwerten nach Artikel 6 Absatz 2.

Art. 9 Identifikation der zu meldenden Personen

Im Rahmen der Identifikation der zu meldenden Personen klärt die Gesellschaft ab, ob diese über eine AHV-Nummer verfügen. Verfügt eine zu meldende Person über keine AHV-Nummer, muss die Gesellschaft eine Kopie des schweizerischen oder ausländischen Reisepasses, einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte oder eines schweizerischen Ausländerausweises beschaffen.

Art. 10 Informationen über die Rechtseinheiten

¹ Die Gesellschaft schweizerischen Rechts muss dem Transparenzregister Folgendes melden:

- a. ihre UID und ihre Firma oder ihren Namen;
- b. den Namen und Vornamen, die Funktion und die E-Mail-Adresse der meldenden Person;
- c. gegebenenfalls die Tatsache, dass sie keine elektronische Kommunikation wünscht.

² Die Rechtseinheit ausländischen Rechts muss Folgendes melden:

- a. die Angaben gemäss Absatz 1;
- b. die Rechtsform;
- c. den Ort, die Postleitzahl und das Land des Sitzes;
- d. die Kategorie nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b TJPG;
- e. Namen und Vornamen sowie Adresse der Vertreterin oder des Vertreters oder Adresse des Zustellungsdomizils in der Schweiz.

³ Wenn die Gesellschaft zu einem Anteil von 25–75 Prozent von einer börsenkotierten Gesellschaft gehalten wird, muss die Gesellschaft zudem Folgendes melden:

- a. die Firma der börsenkotierten Gesellschaft;

- b. die UID beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Identifikationsnummer der börsenkotierten Gesellschaft;
- c. den Sitz der börsenkotierten Gesellschaft;
- d. den Ort und Namen der Börse und, wenn vorhanden, das Börsensymbol.

Art. 11 Informationen über die wirtschaftlich berechnigte Person

¹ Die Gesellschaft übermitteln für jede wirtschaftlich berechnigte Person:

- a. die Informationen nach Artikel 9 Absätze 1–3 TJPG;
- b. die Informationen nach den Artikeln 6–8;
- c. die Informationen zur Identifikation nach Artikel 9.

² Meldet sie nach Artikel 4 Absatz 2 TJPG subsidiär das oberste Mitglied ihres leitenden Organs als wirtschaftlich berechnigte Person, so muss die Gesellschaft die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a und c sowie dessen Funktion innerhalb der Gesellschaft übermitteln.

³ Als oberstes Mitglied des leitenden Organs gilt:

- a. bei Rechtseinheiten schweizerischen Rechts:
 - 1. der oder die Vorsitzende der Geschäftsführung, wenn die Rechtseinheit über dieses Organ verfügt;
 - 2. ansonsten die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates oder der Verwaltung;
 - 3. im Falle einer Liquidation die Liquidatorin oder der Liquidator;
 - 4. im Falle einer Nachlassstundung die Sachwalterin oder der Sachwalter;
- b. bei Rechtseinheiten ausländischen Rechts: eine mit Buchstabe a Ziffern 1–4 vergleichbare Funktion.

⁴ Alle Personen, die gemeinsam eine Funktion nach Absatz 3 ausüben, müssen gemeldet werden.

Art. 12 Informationen bei fehlender Identifizierung oder Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen

¹ Ist es der Gesellschaft nicht gelungen, eine wirtschaftlich berechnigte Person zu identifizieren oder diese anhand der erhaltenen Informationen zu überprüfen (Art. 9 Abs. 3 TJPG), so muss sie melden:

- a. die ihr vorliegenden sachdienlichen Informationen, einschliesslich Informationen zu einer allfälligen Kontrollkette sowie zu Aktionärinnen, Aktionären, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern, die ihrer Pflicht nach Artikel 13 TJPG nicht nachgekommen sind;
- b. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeiten, die Wohnsitzgemeinde, den Wohnsitzstaat und die Funktion des obersten

Mitglieds ihres leitenden Organs nach Artikel 11 Absatz 3 (Auskunftsperson);

- c. die Informationen nach Artikel 9 zur Identifikation der Auskunftsperson;

² Hat eine Gesellschaft mehrere wirtschaftlich berechnigte Personen und konnte sie nicht alle identifizieren oder nicht von allen die erhaltenen Informationen überprüfen, so meldet sie:

- a. für die wirtschaftlich berechtigten Personen, bei der sie die erforderlichen Informationen überprüfen konnte, die Informationen nach Artikel 11;
- b. für die wirtschaftlich berechtigten Personen, bei der sie die erforderlichen Informationen nicht überprüfen konnte, die Informationen nach Absatz 1.

Art. 13 Verfahren zur Meldung über die elektronische Plattform

¹ Für das Meldeverfahren nach Artikel 22 TJPG muss die Gesellschaft die Plattform nach den Artikeln 9-18 des Bundesgesetzes vom 29. September 2023⁵ über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (nachfolgend «elektronische Plattform») verwenden.

² Wer für die Gesellschaft auf der elektronischen Plattform Meldungen vornehmen will, muss sich unter Verwendung des Authentifizierungsdiensts der Schweizer Behörden AGOV auf der elektronischen Plattform registrieren.

Art. 14 Verfahren zur Meldung über das Handelsregisteramt

¹ Meldet die Gesellschaft ihre wirtschaftlich berechtigten Personen über das Handelsregisteramt nach Artikel 11 TJPG, so ist die Meldung wie folgt einzureichen:

- a. Sie muss in einem von der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister separaten Dokument erfolgen.
- b. Sie kann auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden; für die elektronische Einreichung sind die Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007⁶ (HRegV) analog anwendbar.
- c. Sie muss analog zu Artikel 18 Absatz 1 HRegV unterzeichnet werden. Elektronischen Anmeldungen müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit qualifiziertem elektronischem Zeitstempel nach Artikel 2 Buchstaben e und j des Bundesgesetzes vom 18. März 2016⁷ über die elektronische Signatur unterzeichnet sein.

² Die Meldung muss folgende Informationen enthalten:

- a. die Informationen nach Artikel 10 Absatz 1;
- b. die Informationen nach Artikel 11;

⁵ SR 930.31

⁶ SR 221.411

- c. eine Bestätigung nach Artikel 11 TJPG, dass alle ihre wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen, Gesellschafter oder als Organ der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen sind und es keine weiteren wirtschaftlich berechtigten Personen gibt;
- d. gegebenenfalls welche Informationen eines bestehenden Eintrages im Transparenzregister durch die Meldung geändert werden sollen.

³ Die Gesellschaft kann für die Meldung nach Absatz 1 die von der Behörde, die das Transparenzregister führt (registerführende Behörde), zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungshilfe verwenden.

⁴ Sofern die Gesellschaft keine Erklärung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c eingereicht hat, erfolgt die Kommunikation der registerführenden Behörde mit der Gesellschaft über die elektronische Plattform.

⁵ Erfolgt die Handelsregistereintragung nicht, wird keine Eintragung in das Transparenzregister vorgenommen. Das Handelsregisteramt informiert die Gesellschaft.

Art. 15 Vereinfachtes Meldeverfahren für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

¹ Die Gesellschaft kann ihre wirtschaftlich berechtigten Personen auf vereinfachte Art und Weise melden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach schweizerischem Recht organisiert.
- b. Alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind natürliche Personen.
- c. Alle wirtschaftlich berechtigten Personen sind gleichzeitig Gesellschafterinnen oder Gesellschafter der GmbH.
- d. Die Kontrolle erfolgt mittels Beteiligung am Kapital.

² Die vereinfachte Art und Weise besteht darin, dass die Gesellschaft die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, deren Beteiligung am Kapital mindestens 25 Prozent beträgt, als wirtschaftlich berechnigte Personen bestätigt. Weitere Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person sind nicht nötig.

Art. 16 Vereinfachtes Meldeverfahren für Ein-Personen-Aktiengesellschaften

¹ Die Gesellschaft kann ihre wirtschaftlich berechtigten Personen auf vereinfachte Art und Weise melden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie ist als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht organisiert.
- b. Sie hat nur eine Aktionärin oder einen Aktionär, die beziehungsweise der eine natürliche Person ist.
- c. Die Aktionärin oder der Aktionär ist im Handelsregister als einziges Verwaltungsratsmitglied der betreffenden Gesellschaft eingetragen.

- d. Die Aktionärin oder der Aktionär ist die einzige wirtschaftlich berechtigte Person der Gesellschaft.

² Die vereinfachte Art und Weise besteht darin, dass die Gesellschaft in der Meldung die Alleinaktionärin oder den Alleinaktionär als wirtschaftlich berechtigte Person bestätigt. Weitere Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person sind nicht nötig.

Art. 17 Modalitäten des vereinfachten Meldeverfahrens

¹ Für das vereinfachte Meldeverfahren kann die Rechtseinheit die elektronische Plattform nutzen (Art. 13) oder unter den Voraussetzungen nach Artikel 11 TJPg die Meldung über das Handelsregisteramt vornehmen (Art. 14).

² Erfolgt die Meldung über die elektronische Plattform, fragt diese die Informationen zu den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern oder zum Verwaltungsratsmitglied beim zuständigen Handelsregisteramt ab.

³ Der Datenaustausch zwischen der elektronischen Plattform und dem zuständigen Handelsregisteramt erfolgt über eine elektronische Schnittstelle.

⁴ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) legt die Schnittstellenspezifikation fest.

⁵ Das zuständige Handelsregisteramt berechnet den Umfang der Beteiligung nach Artikel 6 Absatz 2 anhand der im Handelsregister eingetragenen Informationen.

Art. 18 Änderung von Einträgen im Transparenzregister

¹ Die Gesellschaft kann Änderungen ihres Eintrags im Transparenzregister über die elektronische Plattform oder unter den Voraussetzungen nach Artikel 11 TJPg über das zuständige Handelsregisteramt melden.

² Erfolgt die Änderung über die elektronische Plattform, so ruft diese als Erfassungshilfe den bestehenden Eintrag aus dem Transparenzregister ab.

³ Die Änderung einer Beteiligung muss nur gemeldet werden, wenn sie dazu führt, dass ein Schwellenwert nach Artikel 6 Absatz 2 über- oder unterschritten wird.

⁴ Die Meldepflicht nach Artikel 10 TJPg entfällt für:

- a. im Handelsregister vorgenommene Änderungen der Firma;
- b. Änderungen in Folge einer bei einem Zivilstandsamt in der Schweiz abgegebenen Erklärung in Bezug auf Name und Vorname nach den Artikeln 30 Absatz 1, 30a, 30b Absatz 2, 119, 160 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB)⁸, Artikel 8a SchlT ZGB oder Artikel 30a des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004⁹(PartG);
- c. Namensänderungen nach ausländischem Recht, die schweizerischen Behörden zur Eintragung ins Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS; Art. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003¹⁰ über das

⁸ SR 210

⁹ SR 211.231

¹⁰ SR 142.51

Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich) gemeldet wurden;

- d. Änderungen in Bezug auf das schweizerische Bürgerrecht nach den Artikeln 9 ff. und 37 f. des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014¹¹ über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- e. Änderungen in Bezug auf ausländische Staatsangehörigkeiten, die schweizerischen Behörden zur Eintragung im Zivilstandsregister oder ins ZEMIS gemeldet wurden.

4. Abschnitt: Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Gesellschaftsanteilen

Art. 19

Als Informationen über die Art und den Umfang der von der wirtschaftlich berechtigten Person ausgeübten Kontrolle, welche die Inhaberinnen und Inhaber von Gesellschaftsanteilen nach Artikel 13 Absatz 1 TJPg an die meldende Rechtseinheit übermitteln müssen, gelten die Informationen nach den Artikeln 6–9.

5. Abschnitt: Kontrolle über den Trust

Art. 20

¹ Neben der Kontrollen durch eine Kontrollkette umfasst die letztendliche tatsächliche Kontrolle über einen Trust die Fälle, in denen eine andere natürliche Person in Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e TJPg darüber entscheidet, wer die Kontrolle über den Trust ausüben kann.

² Als Kontrolle über den Trust gilt die allein oder in gemeinsamer Absprache gestützt auf die Errichtungsurkunde oder Kraft des Gesetzes ausgeübte Befugnis, die folgenden Handlungen vorzunehmen:

- a. die Vermögenswerte des Trusts zu veräussern oder anzulegen;
- b. über die Ausschüttungen des Trusts zu entscheiden, diese vorzunehmen oder zu genehmigen;
- c. eine Person als begünstigte Person oder als Mitglied einer Kategorie von Begünstigten hinzuzufügen oder zu entfernen;
- d. Trustees zu ernennen oder abzurufen;
- e. den Trust aufzulösen.

¹¹ SR 141.0

6. Abschnitt: Transparenzregister: Datenübermittlung und Inhalt

Art. 21 Übermittlung der Meldung durch das Handelsregisteramt

¹ Das Handelsregisteramt liest Meldungen auf Papier elektronisch ein und erstellt eine elektronische Version.

² Das Handelsregisteramt übermittelt der registerführenden Behörde über eine elektronische Schnittstelle:

- a. die Informationen gemäss den Artikeln 10 und 11 in strukturierter Form;
- b. die elektronische Version der Meldung;
- c. die Meldungsnummer der SHAB-Publikation, unter der die Handelsregistereintragung publiziert wird;
- d. die Informationen zum Ort, der Postleitzahl und dem Land des Sitzes sowie zur Rechtsform der Gesellschaft;
- e. das Datum des Eingangs der Meldung beim Handelsregisteramt.

³ Das EJPD legt die Schnittstellenspezifikation fest.

⁴ Bei der Übermittlung kann das Handelsregisteramt dem Transparenzregister mitteilen, wenn eine Meldung nicht lesbar, unvollständig, offensichtlich falsch, widersprüchlich oder auf andere Weise mangelhaft ist.

⁵ Das Handelsregisteramt bewahrt die gemeldeten Informationen nach den Artikeln 10 und 11 auf, bis die registerführende Behörde den Erhalt dieser Informationen bestätigt hat. Die Informationen müssen spätestens sechs Monate nach Eingang der Bestätigung vernichtet werden. Bleibt eine Bestätigung aus, werden die Informationen spätestens ein Jahr nach der Übermittlung vernichtet.

Art. 22 Aktualisierung des Transparenzregisters

¹ Meldet eine Rechtseinheit eine Änderung einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache (Art. 18), so wird diese Änderung auch bei allen anderen Einträgen im Transparenzregister vorgenommen, die von dieser Änderung betroffen sind. Die registerführende Behörde informiert alle Rechtseinheiten, deren Einträge geändert worden sind, über die vorgenommene Änderung.

² Die registerführende Behörde kann offensichtliche Fehler in einer Meldung korrigieren, sofern sich die Korrektur anhand der Daten im Handelsregister oder der zentralen Datenbank Personen (Art. 928b Abs. 1 des Obligationenrechts¹², OR) überprüfen lassen. Sie informiert alle betroffenen Rechtseinheiten über die vorgenommene Änderung.

³ Die registerführende Behörde übernimmt:

- a. aus dem Handelsregister: Änderungen von Firma, Rechtsform und Sitz;

- b. aus der zentralen Datenbank Personen (Art. 928b Abs. 1 OR):
1. Änderungen in Folge einer bei einem Zivilstandsamt in der Schweiz abgegebenen Erklärung in Bezug auf Name und Vorname nach den Artikeln 30 Absatz 1, 30a, 30b Absatz 2, 119, 160 Absatz 2 ZGB¹³, Artikel 8a SchlT ZGB oder Artikel 30a PartG¹⁴;
 2. Namensänderungen nach ausländischem Recht, die schweizerischen Behörden zur Eintragung ins ZEMIS gemeldet wurden;
 3. Änderungen in Bezug auf das schweizerische Bürgerrecht nach den Artikeln 9 ff. und 37 f. BüG¹⁵;
 4. Änderungen in Bezug auf ausländische Staatsangehörigkeiten, die schweizerischen Behörden zur Eintragung im Zivilstandsregister oder ins ZEMIS gemeldet wurden.

⁴ Die registerführende Behörde informiert alle betroffenen Rechtseinheiten über die nach Absatz 3 vorgenommene Änderung und bestätigt die Eintragung (Art. 30).

Art. 23 Inhalt

Das Transparenzregister enthält die folgenden Informationen:

- a. die Informationen über die Gesellschaft (Art. 10) und die durch sie gemeldeten Personen und Rechtseinheiten (Art. 11 und 12) und die gelöschten Einträge;
- b. die AHV-Nummer sowie die nichtsprechende Personennummer der zentralen Datenbank Personen der eingetragenen Personen;
- c. die Informationen im Zusammenhang mit der Meldung von Unterschieden, einschliesslich der Urheberin oder des Urhebers und der entsprechenden Begründung;
- d. die vom zuständigen Handelsregisteramt übermittelten Informationen, insbesondere:
 1. die Informationen nach Artikel 14 Absatz 2 und 21 Absatz 2 Buchstabe c und d;
 2. die Informationen zu den Aktivitäten einer Gesellschaft wie die Löschung aus dem Handelsregister oder die Änderung eines Rechtsdomizils;
- e. die von der registerführenden Behörde oder der Kontrollstelle von Amtes wegen eingetragenen Informationen, insbesondere:
 1. die Tatsache, dass eine Rechtseinheit keine Meldung vorgenommen hat (Art. 33 Abs. 4 TJPG);

¹³ SR 210

¹⁴ SR 211.231

¹⁵ SR 141.0

2. ein Vermerk zum Eintrag einer Rechtseinheit (Art. 34 TJPG);
3. der Status von Kontrollen von Einträgen oder Vermerken (Art. 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 TJPG).

7. Abschnitt: Zugang zum Transparenzregister

Art. 24 Zugang der Behörden

¹ Die registerführende Behörde ist für die Prüfung der Zugangsberechtigung einer Behörde zuständig und erteilt den Zugang zum Transparenzregister.

² Die Behörden nach Artikel 26 TJPG können wahlweise über die elektronische Plattform oder über eine elektronische Schnittstelle auf das Transparenzregister zugreifen.

³ Für den Zugang über die elektronische Plattform muss sich eine mitarbeitende Person der betreffenden Behörde als Administrator bei der elektronischen Plattform registrieren. Dazu verwendet sie entweder den Dienst FED-Login des Bundes oder den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV. Bei der Verwendung des Authentifizierungsdiensts der Schweizer Behörden AGOV ist eine Identitätsprüfung mittels Videoidentifikation unter Vorweisung eines schweizerischen oder ausländischen Reisepasses oder einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte erforderlich.

⁴ Der Administrator kann weitere Mitarbeitende der betreffenden Behörde berechtigen, über die elektronische Plattform für die Behörde Abfragen im Transparenzregister vorzunehmen und Unterschiedsmeldungen zu erfassen.

⁵ Die berechtigten Mitarbeitenden müssen sich entweder mit dem Dienst FED-Login des Bundes oder mit dem Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV bei der elektronischen Plattform identifizieren. Bei der Verwendung des Authentifizierungsdiensts der Schweizer Behörden AGOV ist eine Identitätsprüfung mittels Videoidentifikation unter Vorweisung eines schweizerischen oder ausländischen Reisepasses oder einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte erforderlich.

⁶ Für den Zugang über die elektronische Schnittstelle müssen sich zwei Mitarbeitende der betreffenden Behörde bei der Plattform ePortal des Bundes als Administratoren registrieren. Dazu verwenden sie entweder den Dienst FED-Login des Bundes oder den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV. Bei der Verwendung des Authentifizierungsdiensts der Schweizer Behörden AGOV ist eine Identitätsprüfung mittels Videoidentifikation unter Vorweisung eines schweizerischen oder ausländischen Reisepasses oder einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte erforderlich. Sobald die Registrierung abgeschlossen ist, kann die Behörde die Schnittstelle anbinden.

⁷ Das EJPD legt die Schnittstellenspezifikation fest.

Art. 25 Zugang der Finanzintermediäre sowie der Beraterinnen und Berater

¹ Die registerführende Behörde ist für die Prüfung der Zugangsberechtigung eines Finanzintermediärs, einer Beraterin oder eines Beraters zuständig. Sie erteilt den Zugang zum Transparenzregister, sofern er oder sie einer Aufsicht nach Artikel 12 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹⁶ unterstellt ist.

² Die betreffenden Finanzintermediäre, Beraterinnen oder Berater können wahlweise über die elektronische Plattform oder über eine elektronische Schnittstelle auf das Transparenzregister zugreifen.

³ Für den Zugang über die elektronische Plattform muss sich eine mitarbeitende Person des betreffenden Finanzintermediärs, der betreffenden Beraterin oder des betreffenden Beraters als Administrator bei der elektronischen Plattform registrieren. Dazu verwendet sie den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV. Hierzu ist eine Identitätsprüfung mittels Videoidentifikation unter Vorweisung eines schweizerischen oder ausländischen Reisepasses oder einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte erforderlich.

⁴ Der Administrator kann weitere Mitarbeitende des betreffenden Finanzintermediärs, der betreffenden Beraterin oder des betreffenden Beraters berechtigen, über die elektronische Plattform für den Finanzintermediär, die Beraterin oder den Berater Abfragen im Transparenzregister vorzunehmen und Unterschiedsmeldungen zu erfassen.

⁵ Die berechtigten Mitarbeitenden müssen sich mit dem Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV bei der elektronischen Plattform identifizieren. Hierzu ist eine Identitätsprüfung mittels Videoidentifikation unter Vorweisung eines schweizerischen oder ausländischen Reisepasses oder einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte erforderlich.

⁶ Für den Zugang über die elektronische Schnittstelle müssen sich zwei Mitarbeitende des betreffenden Finanzintermediärs, der betreffenden Beraterin oder des betreffenden Beraters bei der Plattform ePortal des Bundes als Administratoren registrieren. Mindestens eine der mitarbeitenden Personen muss als zeichnungsberechtigte Person des Finanzintermediärs, der Beraterin oder des Beraters im Handelsregister eingetragen sein. Für die Registrierung müssen die Mitarbeitenden den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV verwenden. Hierzu ist eine Identitätsprüfung mittels Videoidentifikation unter Vorweisung eines schweizerischen oder ausländischen Reisepasses oder einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte erforderlich. Sobald der Registrierungsprozess abgeschlossen ist, kann der Finanzintermediär, die Beraterin oder der Berater die Schnittstelle anbinden.

⁷ Das EJPD legt die Schnittstellenspezifikation fest.

Art. 26 Protokollierung

¹ Jeder Zugriff auf Informationen im Transparenzregister wird zwecks Nachvollziehbarkeit automatisch von der registerführenden Behörde mit den folgenden Daten protokolliert:

¹⁶ SR 955.0

- a. die Bezeichnung der Kontrollstelle, Behörde, Finanzintermediär, Beraterin oder Berater, die oder der auf das Transparenzregister zugreift;
- b. der Vorname und Name oder der Identifikator der abfragenden Person;
- c. das Datum und die Uhrzeit der Abfrage;
- d. ob der Zugriff über die elektronische Plattform oder über eine Schnittstelle erfolgt;
- e. die Art des Zugriffs;
- f. die abgefragten Informationen und Rückmeldungen.

² Die Protokolle werden während zwei Jahren aufbewahrt.

Art. 27 Zweckkonformität von Abrufen

¹ Die registerführende Behörde wertet Häufigkeit und Art der Zugriffe durch die Kontrollstelle, Behörden, Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater auf das Transparenzregister regelmässig aus. Sie informiert die Kontrollstelle sowie die Behörden, Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater über die sie betreffenden Resultate der Auswertung.

² Die registerführende Behörde informiert die Kontrollstelle, die betroffenen Behörden, Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater bei Verdacht auf eine nicht zweckkonforme Nutzung des Zugangs durch eine mitarbeitende Person unter Androhung der Sperrung des Zugangs. Die Kontrollstelle, die betroffenen Behörden, Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater nehmen die erforderlichen Abklärungen vor und informieren die registerführende Behörde über das Ergebnis.

³ Stellt die registerführende Behörde einen nicht zweckkonformen Abruf fest, kann sie den Zugang der betroffenen Person sperren. Sie informiert die Kontrollstelle, die betroffene Behörde, den betroffenen Finanzintermediär, die betroffene Beraterin oder den betroffenen Berater darüber.

Art. 28 Vollständiger Registereauszug

Ein vollständiger Registereauszug enthält die folgenden Informationen:

- a. bei Rechtseinheiten schweizerischen Privatrechts: Informationen nach Artikel 10 Absatz 1 sowie Ort, Postleitzahl und Land des Sitzes;
- b. bei Rechtseinheiten ausländischen Rechts: Informationen nach Artikel 10 Absatz 2;
- c. bei börsenkotierten Gesellschaften: Informationen nach Artikel 10 Absatz 3;
- d. Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 11 Absätze 1 und 2, die nichtsprechende Personennummer der zentralen Datenbank Personen sowie gegebenenfalls die Tatsache, dass eine Person subsidiär als wirtschaftlich berechtigte Person identifiziert wurde (Art 4 Abs. 2 TJPG);
- e. gegebenenfalls Informationen nach Artikel 12;

- f. gegebenenfalls Vermerke und die Begründungen gemäss Artikel 32 Absatz 3 oder Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b, sowie die Nummer, den Status und das Datum des Vermerks (Art. 38 Abs. 2 Bst. c, d und f);
- g. Datum der Eintragung;
- h. gegebenenfalls gelöschte Informationen über die betreffende Rechtseinheit;
- i. Datum, an dem der Auszug ausgestellt wurde.

Art. 29 Teilauszug

Ein Teilauszug enthält die folgenden Informationen:

- a. die aktuell im Transparenzregister eingetragenen Informationen nach Artikel 28 Buchstaben a–e sowie g–i;
- b. gegebenenfalls die Anzahl Vermerke.

Art. 30 Bestätigung der Eintragung ins Transparenzregister

Eine Bestätigung der Eintragung enthält die folgenden Informationen:

- a. die Tatsache, dass eine Eintragung im Transparenzregister erfolgt ist;
- b. die aktuell im Transparenzregister eingetragenen Informationen nach Artikel 28 Buchstaben a–c und g;
- c. das Datum, an dem die Bestätigung ausgestellt wurde.

Art. 31 Bestellung von Registereauszügen und Bestätigungen der Eintragung ins Transparenzregister

Registereauszüge und Bestätigungen der Eintragung ins Transparenzregister können über die elektronische Plattform oder auf dem Postweg bei der registerführenden Behörde bestellt werden.

8. Abschnitt: Meldung von Unterschieden

Art. 32 Inhalt

¹ Die Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre (Art. 30 TJPG) oder Behörden (Art. 31 TJPG) muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- a. das Datum der Meldung;
- b. die Urheberin oder den Urheber der Meldung;
- c. die Firma oder den Namen, den Sitz und die UID der betroffenen Rechtseinheit sowie, falls bekannt, die wirtschaftlich berechnigte Person, die nicht im Register eingetragen ist;
- d. die Registerinformationen, bezüglich derer ein Unterschied gemeldet wird;
- e. die Begründung des Unterschieds nach Absatz 3.

² Finanzintermediäre oder Behörden können zusätzliche Informationen, einschliesslich Beilagen und Belege, übermitteln, um die Begründung zu ergänzen (Art. 30 Abs. 3 und 31 Abs. 2 TJPG).

³ Die Meldung muss eine oder mehrere der nachfolgenden Begründungen enthalten:

- a. Eine oder mehrere wirtschaftlich berechnigte Personen sind nicht eingetragen.
- b. Eine oder mehrere Personen sind eingetragen, obwohl sie keine wirtschaftlich berechtigten Personen sind oder die Kriterien als Auskunftsperson gemäss Artikel 12 nicht erfüllen.
- c. Die Art der Kontrolle, die von einer oder mehreren wirtschaftlich berechtigten Personen ausgeübt wird, ist nicht korrekt eingetragen.
- d. Der Umfang der Kontrolle, die von einer oder mehreren wirtschaftlich berechtigten Personen ausgeübt wird, ist nicht korrekt eingetragen.
- e. Die persönlichen Angaben zu einer oder mehreren wirtschaftlich berechtigten Personen oder zu einer Auskunftsperson sind fehlerhaft oder unvollständig.
- f. Eine Person wurde subsidiär als wirtschaftlich berechnigte Person gemeldet, obwohl eine oder mehrere wirtschaftlich berechnigte Personen bekannt sind.
- g. Die Angaben zur Rechtseinheit sind fehlerhaft oder unvollständig.

⁴ Erfolgt die Meldung durch eine Behörde, so teilt diese dem Transparenzregister im Rahmen einer zusätzlichen Information mit, ob sie relevante Abklärungen getroffen hat und welche Feststellungen sie gemacht hat.

Art. 33 Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Unterschieden

Nicht gemeldet werden müssen:

- a. die sonstigen oder zusätzlichen Informationen, die Finanzintermediäre über die wirtschaftlich berechtigten Personen von Sitzgesellschaften, Trusts oder Stiftungen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung der Geldwäscherei beschafft haben;
- b. Unterschiede, die keinen Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen über die wirtschaftlich berechnigte Person einer Rechtseinheit aufkommen lassen, wie Unterschiede betreffend die Schreibweise eines Namens, einen zusätzlichen Vornamen oder einen Allianznamen;
- c. Unterschiede in Bezug auf Informationen über Personen, Rechtseinheiten, Personengesellschaften oder Trusts, die Teil der Kontrollkette sind, ausser wenn die Unterschiede Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen betreffend die wirtschaftlich berechtigten Personen erwecken;

- d. Unterschiede, die darauf beruhen, dass eine Eintragung noch nicht vorgenommen oder der Eintrag noch nicht aktualisiert wurde, sofern die diesbezügliche Frist noch nicht verstrichen ist.

Art. 34 Meldung von Unterschieden durch Rechtseinheiten

Das Verfahren zur Meldung von Änderungen (Art. 10 TJPG) ist sinngemäss anwendbar.

9. Abschnitt: Prüfung, Kontrolle und Vollzug

Art. 35 Technische Anforderungen an die Datenübermittlung

Das EJDP regelt die technischen Anforderungen an die Übermittlung von Informationen an das Transparenzregister, insbesondere an das Format und die Übermittlungsweise.

Art. 36 Eintragungsverfahren und Prüfung durch die registerführende
Behörde

¹ Die registerführende Behörde überprüft anhand des Handelsregisters, der zentralen Datenbank Rechtseinheiten (Art. 928b OR¹⁷) und des UID-Registers (Art. 6 UIDG¹⁸) die Richtigkeit der Informationen betreffend die Rechtseinheiten schweizerischen Rechts, die im Transparenzregister eingetragen werden.

² Zur Identifizierung der Personen verwendet die registerführende Behörde systematisch die AHV-Nummer. Hierzu nutzt sie die zentrale Datenbank Personen (Art. 928b OR). Sie gleicht die gemeldeten Informationen zu den natürlichen Personen mit den Informationen in der zentralen Datenbank Personen ab. Ist die zu identifizierende Person nicht in der zentralen Datenbank Personen eingetragen, erfasst sie die Person in der zentralen Daten Personen. Die registerführende Behörde erfasst dabei keine Funktionen (wirtschaftlich berechtigte Person oder Auskunftsperson).

³ Sie kann bei der zentralen Ausgleichsstelle eine AHV-Nummer für gemeldete natürliche Personen beantragen, wenn diese über keine solche verfügen. Sobald die gemeldeten Personenangaben überprüft werden konnten und die AHV-Nummer zugeteilt wurde, muss die Kopie des schweizerischen oder ausländischen Reisepasses, der schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte oder des schweizerischen Ausländerausweises (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und Art. 12 Abs. 1 Bst. c), mithilfe derer die AHV-Nummer beantragt wurde, vernichtet werden.

Art. 37 Verzicht auf eine Aufforderung

Hat die Rechtseinheit mitgeteilt, dass es ihr nicht gelungen ist, die wirtschaftlich berechtigte Person zu identifizieren, ihre Identität zu überprüfen oder ihre Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person zu überprüfen, so verzichtet die registerführende

¹⁷ SR 220

¹⁸ SR 431.03

Behörde auf die Aufforderung nach Artikel 34 Absatz 3 TJPG. Sie trägt den Vermerk ein.

Art. 38 Vermerk

- ¹ Die registerführende Behörde ordnet jedem Vermerk eine Nummer zu.
- ² Erfolgt der Vermerk aufgrund einer Meldung von Unterschieden, so enthält er:
 - a. Angaben über die Urheberin oder den Urheber der Meldung;
 - b. das Datum der Meldung;
 - c. das Datum, an dem der Vermerk erfasst wurde;
 - d. die Nummer des Vermerks;
 - e. die Identifikationsnummer der betroffenen Rechtseinheit;
 - f. den Status des Vermerks sowie das Datum der letzten Statusänderung;
 - g. die Begründung der Unterschiedsmeldung gemäss Artikel 32 Absatz 3;
 - h. gegebenenfalls den Hinweis darauf, dass zusätzliche Informationen nach Artikel 32 Absatz 2 vorhanden sind.
- ³ Erfolgt der Vermerk nicht aufgrund einer Meldung von Unterschieden, so enthält er:
 - a. die Informationen nach Absatz 2 Buchstaben c–f;
 - b. die Gründe für den Vermerk.

Art. 39 Antrag auf Löschung eines Vermerks

- ¹ Die Rechtseinheit oder die wirtschaftlich berechtigte Person kann bei der Kontrollstelle die Löschung eines Vermerks gemäss Artikel 36 Absatz 4 TJPG beantragen.
- ² Erachtet die Kontrollstelle die eingereichten Beweise als nicht ausreichend, dann kann sie ohne weitere Nachforschung aufgrund der ihr vorliegenden Informationen über den Löschantrag entscheiden.
- ³ Betrifft ein Vermerk eine Unterschiedsmeldung nach Artikel 33 (Ausnahme), kann die Kontrollstelle den Vermerk auf Antrag oder von Amtes wegen ohne weitere Nachforschung löschen, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Vermerk Informationen zur wirtschaftlich berechtigten Person betrifft.
- ⁴ Der Antrag auf Löschung des Vermerks kann entweder über die elektronische Plattform oder auf dem Postweg an die Kontrollstelle erfolgen.

Art. 40 Risikokategorien

- ¹ Jede Rechtseinheit wird einer der folgenden Risikokategorien zugeordnet:
 - a. «sehr hohes Risiko»;
 - b. «hohes Risiko»;
 - c. «mittleres Risiko»;

d. «niedriges Risiko».

² Für ihre Kontrolltätigkeit legt die Kontrollstelle die Kriterien für die Kategorisierung der Rechtseinheiten nach Risiken fest. Sie berücksichtigt insbesondere:

- a. die Rechtsform der Rechtseinheit;
- b. den Ort des Sitzes der Rechtseinheit;
- c. die Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlich berechtigten Personen;
- d. die Sitz- oder Wohnsitzadresse der wirtschaftlich berechtigten Personen;
- e. die Art der Kontrolle, die von den wirtschaftlich berechtigten Personen ausgeübt wird;
- f. das Vorliegen von Treuhandverhältnissen;
- g. das Vorliegen von Trusts in der Kontrollkette;
- h. die Anzahl Vermerke;
- i. die Begründung von Vermerken;
- j. wenn bereits ein Vermerk vorliegt: einschlägige Vorstrafen der wirtschaftlich berechtigten Person;
- k. das Vorliegen einer Kontrollkette.

³ Das Vorliegen eines Vermerks führt mindestens zur Zuordnung in die Risikokategorie «mittleres Risiko».

Art. 41 Vorprüfung und Kontrollverfahren durch die Kontrollstelle

¹ Bei der Priorisierung der Kontrollen berücksichtigt die Kontrollstelle die Risikokategorie.

² Die Kontrollstelle aktualisiert die Vermerke und die Informationen im Register entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung oder eines allfälligen Kontrollverfahrens.

³ Das Recht der Kontrollstelle auf Zugriff auf die in Artikel 36 Absatz 2 TJPG genannten Informationssysteme kann nicht an Dritte, die mit der Durchführung der Vorprüfung von Einträgen oder einzelner Kontrolltätigkeiten beauftragt worden sind, übertragen werden.

Art. 42 Informationssystem der Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle verfügt über ein Informationssystem für die Datenanalyse. Dieses System kann Informationen aus dem Transparenzregister, Informationen aus anderen Quellen, wie dem Strafregister, sowie die von den Finanzintermediären oder Behörden im Rahmen der Meldung von Unterschieden übermittelten Informationen enthalten.

² Daten, die im Informationssystem enthalten sind, werden vernichtet, sobald sie nicht mehr gebraucht werden.

Art. 43 Übernahme von Informationen aus dem Pilotversuch

Die registerführende Behörde übernimmt mit Einverständnis der betroffenen Rechtseinheit Informationen in das Transparenzregister, die vor Inkrafttreten des TJPG im Rahmen eines Pilotversuchs erfasst worden sind. Die registerführende Behörde informiert die Rechtseinheit darüber. Die Meldepflicht der Rechtseinheit gilt soweit als erfüllt, als Informationen übernommen werden. Als Zeitpunkt der Meldepflichterfüllung gilt der Tag, an dem das TJPG in Kraft tritt.

10. Abschnitt: Gebühren**Art. 44**

¹ Die Gebühren für Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen werden nach Zeitaufwand bemessen.

² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 100–150 Franken.

³ Für die Ausstellung eines Auszugs beträgt die Gebühr 40 Franken.

⁴ Für Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit können die registerführende Behörde und die Kontrollstelle Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erheben.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹⁹.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 45** Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Rechtserlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006²⁰

Art. 9 Bst. u

Daten des Ausländerbereichs kann das SEM folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- u. der Kontrollstelle des Eidgenössischen Finanzdepartments (EFD) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 35–39 des Bundesgesetzes vom ...²¹ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG).

Art. 10 Bst. s

Daten des Asylbereichs kann das SEM folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- s. der Kontrollstelle des EFD zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 35–39 TJPG.

Anhang 1

Organisationseinheiten

KS EFD Kontrollstelle des EFD (*einfügen*)

Datenkatalog ZEMIS

(Tabelle anpassen: KS EFD einfügen und Kreuze analog zu fedpol III setzen)

2. Organisationsverordnung vom 17. November 1999²² für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

Art. 8 Abs. 1 Bst. f

¹ Das BJ führt:

²⁰ SR 142.513

²¹ SR ...

²² SR 172.213.1

- f. das Transparenzregister gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom ...²³ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG).

3. Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010²⁴ für das Eidgenössische Finanzdepartement

Art. 5 Bst. i und j

Das Generalsekretariat (GS) übt die Funktionen nach Artikel 42 RVOG aus und nimmt die folgenden Hauptaufgaben wahr:

- i. Es führt als Kontrollstelle gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom ...²⁵ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) die Kontrollen durch und überwacht den Vollzug des TJPG, soweit dies für die Kontrolltätigkeit erforderlich ist.
- j. Es verfolgt und beurteilt Verletzungen der Melde- und Auskunftspflichten gemäss Artikel 43 TJPG und bestraft das Missachten von Verfügungen gemäss Artikel 44 TJPG.

4. Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007²⁶

Art. 10 Bst. g

Nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach Artikel 936 OR unterstehen:

- g. Meldungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom ...²⁷ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen.

5. Polizeiindex-Verordnung vom 15. Oktober 2008²⁸

Art. 5 Abs. 1 Bst. p

¹ Zugriff auf die in Artikel 4 aufgeführten Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben die folgenden Organisationseinheiten des Bundes:

- p. das Eidgenössische Finanzdepartement zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach den Artikeln 35–39– des Bundesgesetzes vom ...²⁹ über die

²³ SR ...
²⁴ SR 172.215.1
²⁵ SR ...
²⁶ SR 221.411
²⁷ SR ...
²⁸ SR 361.4
²⁹ SR ...

Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen.

Anhang

Eidgenössisches Finanzdepartement

	Personen- identifi- zierung	Eintra- gungs- datum	Eintra- gungsgrund	Zuständige Behörde	Informa- tionsquelle
Kontrollstelle nach Art. ...TJPG	X	X	X	X	X

6. Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015³⁰

Präambel

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 5, 2b Absatz 2, 8a Absatz 5 und 41 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997³¹ (GwG),

Art. 1 Bst. a^{ter}

Diese Verordnung regelt:

- a^{ter}. die Anforderungen an die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit als Beraterin oder Berater nach Artikel 2 Absätze 3^{bis}–3^{quater} GwG;

Art. 2 Abs. 1, 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 3

¹ Diese Verordnung gilt für Finanzintermediäre, Händlerinnen und Händler, Beraterinnen und Berater, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind.

² Keine Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG sind:

- b. Hilfspersonen von Finanzintermediären, die für ihre Tätigkeit eine Bewilligung in der Schweiz haben oder die einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sind, sofern sie:
 - 2. in die organisatorischen Massnahmen des Finanzintermediärs nach Artikel 8 GwG einbezogen sind und entsprechend aus- und weitergebildet werden,

³ Keine Beraterinnen und Berater nach Artikel 2 Absätze 3^{bis}–3^{quater} GwG sind:

- a. Angestellte einer Gesellschaft für das Erbringen von Dienstleistungen an andere Gesellschaften desselben Konzerns;

³⁰ SR 955.01

³¹ RS 955.0

- b. Hilfspersonen von Beraterinnen und Beratern, die für ihre Tätigkeit eine Bewilligung in der Schweiz haben oder die einer SRO angeschlossen sind, sofern sie:
1. von der Beraterin oder dem Berater sorgfältig ausgewählt sind und deren oder dessen Weisungen und Kontrolle unterstehen,
 2. in die organisatorischen Massnahmen der Beraterin oder des Beraters nach Artikel 8d GwG einbezogen sind und entsprechend aus- und weitergebildet werden,
 3. ausschliesslich im Namen der Beraterin oder des Beraters und auf deren oder dessen Rechnung handeln,
 4. von der Beraterin oder dem Berater und nicht von der Endkundin oder dem Endkunden entschädigt werden, und
 5. mit der Beraterin oder dem Berater über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

Art. 2a Erklärung über die Unterstellung der gesamten Tätigkeiten den auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen

¹ Die Erklärung nach Artikel 2b Absatz 2 GwG erfolgt gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde oder -organisation.

² Sie enthält die von der zuständigen Aufsichtsbehörde oder -organisation geforderten Informationen, insbesondere

- a. Beschreibung der betroffenen Tätigkeit;
- b. der damit verbundenen allfälligen Änderungen der internen Organisation, einschliesslich der internen Weisungen.

³ Sie gilt ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf ihre Einreichung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder -organisation folgt.

⁴ Sie kann durch ausdrückliche Information an die zuständige Aufsichtsbehörde oder -organisation widerrufen werden. Der Widerruf gilt ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf dessen Einreichung folgt.

⁵ Für die Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater} GwG, die eine solche Erklärung nicht abgegeben haben, findet die Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015³² sinngemäss Anwendung.

Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Wer zu einer berufsmässigen Tätigkeit als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 GwG wechselt, muss:

Gliederungstitel nach Art. 12c

Kapitel 2a Beraterinnen und Berater

Art. 12d Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{quater} GwG

Die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{quater} GwG umfasst jede kausale Tätigkeit, welche einen Beitrag zu einem Rechtsvorgang nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstaben a–e GwG darstellt, ohne welchen der Vorgang nicht umgesetzt würde, einschliesslich der Beratung.

Art. 12e Kauf und Verkauf von Grundstücken

¹ Unter Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstabe a GwG fallen der Kauf und Verkauf eines Grundstücks nach Artikel 655 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches³³.

² Unter Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstabe a GwG fallen auch folgende Vorgänge:

- a. die Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;
- b. die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;
- c. die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften;
- d. die ohne Veräusserung erzielten Planungsmehrwerte im Sinne des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979³⁴.

Art. 12f Berufsmässige Beratung

¹ Die Beratung gilt als berufsmässig, wenn sie eine selbstständige, auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

² Nicht massgeblich ist, ob die Beratung als Haupt- oder Nebentätigkeit betrieben wird.

Art. 12g Wechsel zur berufsmässigen Tätigkeit

¹ Wer zu einer berufsmässigen Tätigkeit als Beraterin oder Berater nach Artikel 2 Absätze 3^{bis}–3^{ter} GwG wechselt, muss:

- a. unverzüglich die Pflichten nach den Artikeln 3–11 GwG einhalten; und
- b. innerhalb von zwei Monaten nach dem Wechsel bei einer SRO ein Gesuch um Anschluss einreichen oder seine Beratungstätigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde oder -organisation mitteilen.

³³ SR 210

³⁴ SR 700

² Bis zum Anschluss an eine SRO darf eine solche Beraterin oder ein solcher Berater die bestehenden Kundinnen und Kunden weiterhin beraten und von ihnen Aufträge für neue Geschäfte und Dienstleistungen annehmen. Hat sie oder er innert der vorgeschriebenen Frist kein Gesuch bei einer SRO eingereicht oder wird ihr oder ihm der Anschluss verweigert, so ist es ihr oder ihm untersagt, weiterhin als Beraterin oder Berater tätig zu sein.

Art. 12h Austritt und Ausschluss aus einer SRO

¹ Tritt eine Beraterin oder ein Berater, die oder der weiterhin berufsmässig als Beraterin oder Berater tätig sein will, aus einer SRO aus oder wird sie oder er aus einer solchen ausgeschlossen, so muss sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach dem Austritt oder nach dem rechtskräftigen Ausschlussentscheid bei einer anderen SRO ein Gesuch um Anschluss einreichen.

² Sie oder er darf ihre oder seine Tätigkeit bis zum Erhalt des Entscheids über das Gesuch nur im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen weiterhin ausüben.

³ Hat sie oder er innert der vorgeschriebenen Frist kein Gesuch bei einer SRO eingereicht oder wird ihr oder ihm der Anschluss verweigert, so ist es ihr oder ihm untersagt, weiterhin als Beraterin oder Berater tätig zu sein.

Art. 12i Aufgabe der Tätigkeit

¹ Wer seine berufsmässige Beratungstätigkeit aufgibt, aber weiterhin berufsmässig als Finanzintermediär tätig sein will, muss dies der zuständigen Aufsichtsbehörde oder -organisation innerhalb von zwei Monaten mitteilen.

² Wer seine berufsmässige Tätigkeit als Finanzintermediär aufgibt, aber weiterhin berufsmässig als Beraterin oder Berater tätig sein will, muss innerhalb von zwei Monaten bei einer SRO ein Gesuch um Anschluss einreichen, es sei denn, er ist bereits bei einer SRO angeschlossen und erfüllt weiterhin die Anschlussvoraussetzungen. Artikel 12h Absätze 2 und 3 sind analog anwendbar.

Art. 15a Erfasste Edelmetalle und Edelsteine

¹ Als von Artikel 8a Absatz 2^{bis} GwG erfasste Edelmetalle gelten solche in Form von:

- a. Schmelzprodukten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933³⁵ (EMKG);
- b. Schmelzgut im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 EMKG;
- c. Halbfabrikaten im Sinne von Artikel 52 Absatz 2 der Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934³⁶.

² Als von Artikel 8a Absatz 2^{bis} GwG erfasste Edelsteine gelten Rubine, Saphire, Smaragde und Diamanten, die nicht aufgereiht, nicht montiert und nicht gefasst sind.

³⁵ SR 941.31

³⁶ SR 941.311

Gliederungstitel vor Art. 22

3. Abschnitt: Beauftragung eines Revisionsunternehmens

Art. 22

¹ Die Pflicht der Händlerin oder des Händlers nach Artikel 15 GwG, ein Revisionsunternehmen zu beauftragen, besteht unabhängig von der Pflicht, die Jahres- und gegebenenfalls die Konzernrechnung prüfen zu lassen.

² Handelt es sich bei der Händlerin um eine juristische Person, so obliegt die Pflicht nach Artikel 15 GwG dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan.

Art. 22c Abs. 1

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über die einschlägigen GwG-Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung (Art. 18a Abs. 2 Bst. c GwG), wenn sie oder er die Voraussetzungen nach Artikel 22b erfüllt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Wer bei Inkrafttreten der Änderung vom ... eine Tätigkeit als Beraterin oder Berater nach Artikel 2 Absätze 3^{bis}–3^{quater} GwG ausübt, muss innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung bei einer SRO ein Gesuch um Anschluss einreichen. Artikel 12h Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

² Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... eine Beratungstätigkeit nach Artikel 2 Absätze 3^{bis}–3^{quater} GwG ausüben, müssen diese Beratungstätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder -organisation mitteilen. Sie dürfen die bestehenden Kundinnen und Kunden weiterberaten und Aufträge für neue Geschäfte und Dienstleistungen annehmen.

7. Verordnung vom 25. August 2004³⁷ über die Meldestelle für Geldwäscherei

Ingress

gestützt auf die Artikel 8a Absatz 5, 23 Absatz 7 und 41 Absatz 1 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997³⁸ (GwG)
sowie auf die Artikel 4 Absatz 1, 13 Absatz 1 und 15 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994³⁹ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG),

³⁷ SR 955.23

³⁸ SR 955.0

³⁹ SR 360

Art. 1 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 und 10 sowie Bst. d^{bis}

¹ Die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) hat folgende Aufgaben:

- c. Sie sensibilisiert die Finanzintermediäre sowie die Beraterinnen und Berater für die Problematik der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a. nimmt sie Meldungen der folgenden Akteure entgegen und wertet sie aus:
 - 9. der Beraterinnen oder der Berater nach Artikel 2 Absätze 3^{bis}–3^{quater} GwG,
 - 10. der kantonalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 22b GwG;
- d^{bis}. tauscht sie auf nationaler Ebene die Informationen, die für die Anwendung des GwG und des Embargogesetzes vom 22. März 2002⁴⁰ (EmbG) erforderlich sind, mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) aus;

Art. 2 Sachüberschrift und Bst. d–d^{quater}

Betrifft nur den französischen Text.

Die Meldestelle bearbeitet Meldungen und Informationen nach:

- d. den Artikeln 9 Absatz 1^{bis}, 11a Absatz 1 und 15 Absatz 5 GwG von Händlerinnen und Händlern sowie von deren Revisionsunternehmen;
- d^{bis}. den Artikeln 9 Absatz 1^{ter} und 11a GwG von Beraterinnen und Beratern;
- d^{ter}. Artikel 9b GwG von Beraterinnen und Beratern;
- d^{quater}. Artikel 22b Absatz 2 GwG von kantonalen Aufsichtsbehörden;

Art. 3 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und b, 1^{bis} Einleitungsteil und 2–2^{quater}

Inhalt der Meldungen

¹ Meldungen von Finanzintermediären, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 und 11a GwG sowie 305^{ter} Absatz 2 StGB⁴¹ erfolgen, müssen enthalten:

- a. den Namen des meldenden Finanzintermediärs und eine Telefonnummer, unter der die zuständige Person direkt erreicht werden kann;
- b. die Behörde oder die Organisation gemäss Artikel 12 GwG oder Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴², welche den Finanzintermediär beaufsichtigt;

^{1bis} Meldungen von Finanzintermediären zum Abbruch der Geschäftsbeziehung, die gestützt auf Artikel 9b Absatz 3 GwG erfolgen, müssen die Informationen und

⁴⁰ SR 946.231

⁴¹ SR 311.0

⁴² SR 956.1

Dokumente nach Absatz 1 Buchstaben a und c–g sinngemäss enthalten. Zusätzlich müssen sie enthalten:

² Meldungen von Händlerinnen und Händlern oder deren Revisionsunternehmen, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 1^{bis}, 11a Absatz 1 oder 15 Absatz 5 GwG erfolgen, müssen mindestens die Informationen und Dokumente nach Absatz 1 Buchstaben a, c–e und h sinngemäss enthalten.

^{2bis} Meldungen von Beraterinnen und Beratern, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 1^{ter} und 11a GwG erfolgen, müssen mindestens die Informationen und Dokumente nach Absatz 1 Buchstaben a–e, g und h sinngemäss enthalten.

^{2ter} Meldungen von Beraterinnen und Beratern zum Abbruch der Geschäftsbeziehung, die gestützt auf Artikel 9b Absatz 3 GwG erfolgen, müssen die Informationen und Dokumente nach Absatz 1 Buchstaben a, c–e und g sinngemäss enthalten. Zusätzlich müssen sie die Informationen nach Absatz 1^{bis} Buchstaben a und b sinngemäss enthalten.

^{2quater} Meldungen von Behörden, Aufsichtsorganisationen oder Selbstregulierungsorganisationen, die gestützt auf Artikel 16 Absatz 1, 22b Absatz 2 oder 27 Absatz 4 GwG erfolgen, müssen mindestens die Informationen und Dokumente nach Absatz 1 sinngemäss enthalten.

Art. 3a Verkehr mit der Meldestelle

¹ Der Informationsaustausch mit der Meldestelle erfolgt über ein von ihr zur Verfügung gestelltes Informationssystem.

² Alle Nutzerinnen und Nutzer des Informationssystems müssen sich vorgängig darin registrieren.

Art. 4 Abs. 1

¹ Meldungen und andere der Meldestelle übermittelte Informationen werden im Informationssystem erfasst. Die Meldestelle bestätigt den Eingang der Meldungen nach Erhalt aller Informationen und Dokumente nach Artikel 3. Die Frist gemäss Artikel 9b Absatz 1 GwG beginnt am Tag des auf der Empfangsbestätigung vermerkten Eingangsdatums zu laufen.

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungsteil und Bst. d und e

Zusammenarbeit mit Behörden, Aufsichtsorganisationen und Selbstregulierungsorganisationen

¹ Die Meldestelle kann bei den Behörden sowie bei den Aufsichtsorganisationen und Selbstregulierungsorganisationen nach den Artikeln 29 Absätze 1–2^{bis} und 29b GwG sämtliche Informationen in Zusammenhang mit Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt, anfragen oder solche Informationen von ihnen entgegennehmen. Mit dem SECO ist gemäss Artikel 29 Absatz 1^{bis} GwG ein

Austausch auch zur Anwendung des EmbG⁴³ möglich. Die Meldestelle kann insbesondere prüfen, ob:

- d. der Meldung erstattende Finanzintermediär, die Meldung erstattende Beraterin oder der Meldung erstattende Berater der Aufsicht der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde, des Zentralamts oder einer kantonalen Aufsichtsbehörde nach Artikel 22b GwG untersteht;
- e. der Meldung erstattende Finanzintermediär, die Meldung erstattende Beraterin oder der Meldung erstattende Berater der Aufsicht einer Aufsichts- oder Selbstregulierungsorganisation untersteht.

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2

Benachrichtigung des Finanzintermediärs, der Beraterin oder des Beraters

¹ Die Meldestelle informiert den Finanzintermediär, die Beraterin oder den Berater über eine Übermittlung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde nach Artikel 23 Absatz 5 GwG.

² Falls die Angelegenheit einer Strafverfolgungsbehörde übertragen worden ist, dürfen dem Finanzintermediär, der Beraterin oder dem Berater ohne deren vorausgehende Einwilligung keine Informationen weitergegeben werden.

Art. 10 Abs. 1 Bst. g und h sowie 2 Einleitungssatz und Bst. a

¹ Die Meldestelle kann unterrichten:

- g. die Beraterinnen und Berater: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe d^{bis} eingeleitet hat;
- h. die kantonalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 22b GwG: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe d^{quater} eingeleitet hat.

² Stellt die Meldestelle fest, dass ein Finanzintermediär, eine Beraterin oder ein Berater seine oder ihre Sorgfaltspflicht, seine oder ihre Pflichten bei Geldwäschereiverdacht oder seine oder ihre Verpflichtungen bezüglich Herausgabe von Informationen nach Artikel 11a GwG verletzt hat, so kann sie nach Artikel 29 Absatz 1 oder 29b GwG der zuständigen Aufsichtsbehörde, Aufsichtsorganisation oder Selbstregulierungsorganisation unaufgefordert die folgenden Informationen bekannt geben:

- a. Name des betroffenen Finanzintermediärs, der betroffenen Beraterin oder des betroffenen Beraters;

Art. 14 Bst. e

Das Informationssystem dient der Meldestelle:

- e. in der Zusammenarbeit mit der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde, dem Zentralamt, dem Bundesamt für Justiz in seiner Eigenschaft als Behörde, die nach dem Bundesgesetz vom ...⁴⁴ über die Transparenz

⁴³ SR 946.231

⁴⁴ SR ...

juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) das Transparenzregister führt, dem Eidgenössischen Finanzdepartement in seiner Eigenschaft als Kontrollstelle nach TJPG, den kantonalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 22b GwG, dem SECO sowie den Aufsichtsorganisationen und den Selbstregulierungsorganisationen;

Art. 15 Sachüberschrift

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 16 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Für die Anwendung des GwG und des EmbG⁴⁵ werden im Informationssystem Daten bearbeitet über:

- a. Finanztransaktionen in dem für den Verdacht relevanten Zeitraum;
- b. Personen und Gesellschaften, gegen die der Verdacht besteht, dass sie gegen das GwG oder das EmbG verstossen haben.

² Über Dritte, auf die die Kriterien nach Absatz 1 nicht zutreffen, können im Informationssystem Daten verzeichnet werden, soweit dies den Zwecken nach Artikel 14 dient.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

¹ Das Informationssystem dient der:

- a. Erfassung, Bearbeitung und Analyse:
 3. des Informationsaustauschs zwischen der Meldestelle und Behörden, Aufsichtsorganisationen und Selbstregulierungsorganisationen,

Art. 20 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c

² Die Behörden nach Artikel 35 Absatz 2 GwG haben mittels Abrufverfahren Zugriff auf die Informationen der im System erfassten natürlichen und juristischen Personen, soweit sie diesen Zugriff für einen der folgenden Zwecke benötigen:

- c. das SECO zur Anwendung des GwG und des EmbG⁴⁶.

*Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. c, 2.1.1 Bst. k^{bis} und l^{bis}, 2.2 Bst. j^{bis}, 3.2 Bst. j^{bis},
4 Sachüberschrift, 4.1 Bst. b^{bis}, 4.2 Bst. j^{bis}, 5.2 Bst. a und j^{bis} und 5.3 Bst. e^{bis}*

1.1 Basisdaten

- c. Referenznummer des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers sowie der Beraterin oder des Beraters

2.1.1 Angaben zur Person

- k^{bis}. Sozialversicherungsnummer

⁴⁵ SR **946.231**

⁴⁶ SR **946.231**

- j^{bis}. Social Media Profile
- 2.2 Juristische Personen
 - j^{bis}. E-Mail-Adresse
- 3.2 Angaben zur Benutzerin oder zum Benutzer
 - j^{bis}. E-Mail-Adresse
- 4 **Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Finanzintermediäre, Händler und Berater**
- 4.1 Angaben zur Organisation
 - b^{bis}. BIC/SWIFT
- 4.2 Angaben zur Benutzerin oder zum Benutzer
 - j^{bis}. E-Mail-Adresse
- 5.2 Angaben zum Konto
 - a. Kontonummer/Wallet-Adresse
 - j^{bis}. Datum Kontostand
- 5.3 Angaben zu den Transaktionen
 - e^{bis}. IP-Adresse, für die Transaktion verwendetes Gerät und geografischer Standort